



Per Email an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 31. Januar 2024

**Sozialdemokratische Partei der
Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Verordnungsänderung über die Krankenversicherung (KVV) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit dem Kostendämpfungspaket 1a wurde ein Patient:innenpauschaltarif für ambulante Behandlungen gesetzlich geregelt (Inkrafttreten: 01.01.2023). Im Nachgang zu dieser Gesetzesanpassung zeigte sich, dass auch Änderungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Rechnungsstellung für Analysen erforderlich ist. Im Rahmen dieser Anpassungen schlägt der Bundesrat nun auch weitere Anpassungen der KVV wie auch der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vor. Diese Anpassungen betreffen mehrere Bereiche.

Ein Bereich betrifft die Apotheker:innen und Zahnärzt:innen; diese sollen künftig - analog zu allen anderen ambulanten Leistungserbringenden - auch als Organisation zugelassen werden und somit auch OKP-pflichtig abrechnen dürfen. Denn damit für Apotheker:innen, respektive Zahnärzt:innen, die Rechtsform einer juristischen Person zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden kann, bedarf es der Einführung entsprechender Organisationen in der KVV. Hier sollen sinngemäss die gleichen Voraussetzungen wie für Organisationen der Chiropraktik oder Hebammen gelten.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft eine Ergänzung des KVV, um die Regelung der ambulanten Pauschalen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, aufzunehmen. Diese neue Bestimmung über die Rechnungsstellung hat zum Ziel, die vom jeweiligen Leistungserbringenden erbrachten Leistungen transparent darzustellen; die Transparenz hinsichtlich Rechnungsstellung für Laborleistungen wird somit verbessert, wonach die von der OKP übernommenen Analysen in der Rechnung von anderen Leistungen klar unterschieden werden. Im Vergleich zur Neuregelung der Pauschaltarife im ambulanten Bereich könnte sich das jedoch insofern einschränkend auswirken, als dass Analysen bei der Rechnungsstellung separat auszuweisen sind und nicht Bestandteil von Pauschalen in Rechnung gestellt werden können. Daher soll für Analysen, die Bestandteil eines Pauschaltarifs im ambulanten Bereich sind und somit nicht vom Laboratorium der Schuldner in Rechnung gestellt werden, die KVV angepasst werden.

Weiter soll es Anpassungen zum unterjährigen Wechsel des Versicherungsmodells geben. Versicherte in einer Versicherung mit wählbarer Franchise und freier Wahl der Leistungserbringenden haben aktuell keine Möglichkeit, unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden zu wechseln. Das wird nun angepasst: Neu sollen alle Versicherten in einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringenden beim eigenen Versicherer unterjährig in ein Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringenden wechseln. Der unterjährige Wechsel zu einem anderen Versicherer bleibt weiterhin nicht möglich; auch darf weiterhin nicht von einem alternativen Versicherungsmodell in ein anderes alternatives Versicherungsmodell gewechselt werden.

Als letzte Änderung wird eine Meldepflicht bezüglich Ausgleichsbetrag eingeführt: Auf Wunsch der Kantone sollen die Versicherer verpflichtet werden, ihnen den Ausgleichsbetrag zusätzlich zur genehmigten Prämie zu melden. So könnten die Kantone den Ausgleichsbetrag bei der Bemessung der Prämienverbilligung berücksichtigen, sofern das kantonale Gesetz das vorsieht.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich einverstanden, ausser mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 106c Absatz 1 KVV. Damit wird gefordert, dass die Versicherer dem Kanton nebst der genehmigten Prämie ausserdem den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 KVAV mitteilt. Im Umkehrschluss würde dies dann aber den Kantonen ermöglichen, die individuelle Prämienverbilligung entsprechend anzupassen, sprich: zu senken. Kantone erhielten mit der vorgeschlagenen Ergänzung folglich die Möglichkeit, ihren Zuschuss für die versicherte Person, für die eine Ausgleichszahlung getätigt wird, der entsprechenden Kasse zu kürzen, sofern eine Krankenkasse ihre Reserven freiwillig abbaut. Es scheint zwar unrealistisch, dass Krankenkassen in nächster Zeit ihre Reserven freiwillig abbauen - dennoch wird mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung eine Möglichkeit für die Subventionskürzung geschaffen, die wir so nicht akzeptieren können. Wir bitten die Verwaltung deshalb hier entsprechend zu präzisieren, damit verhindert werden kann, dass die Kantone ihre Beiträge kürzen. Als alternative Lösung sehen wir die Option, dass die Subventionsleistungen, die für eine Person entfallen, in gleichem Umfang für eine andere Person, respektive für andere Personengruppen, genutzt werden könnten.

Zudem ist es für uns bezüglich der Anpassungen zum unterjährigen Wechsel ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb hier nur Versicherte mit freier Wahl der Leistungserbringenden ein neues Versicherungsmodell wählen dürfen, Versicherte mit alternativen Versicherungsmodellen hingegen nicht. Wir unterstützen, dass diese Flexibilisierung einzelnen Versicherten erlaubt, bei beispielsweise einem Wohnortwechsel oder sonstiger Änderungen der persönlichen Bedürfnisse in ein günstigeres Versicherungsmodell zu wechseln. Die Bedürfnisse aller Menschen können sich jedoch im Laufe eines Kalenderjahres ändern; nicht zuletzt, da ein Grossteil der Versicherten ein alternatives Versicherungsmodell besitzt. Deshalb regen wir an, dass die Verordnung hier entsprechend angepasst wird und ein unterjähriger Wechsel auch bei Versicherten mit alternativem Versicherungsmodell möglich gemacht wird.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin